



BRANDSCHUTZWEISUNG

Blitzschutzsysteme

Brandschutzbehörde

Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz
Schlagstrasse 87, Postfach 4215, 6431 Schwyz

Ansprechperson: Georg Kenel
Tel. 041 819 22 40; Mail: georg.kenel@sz.ch

Fachperson Blitzschutz

von der Brandschutzbehörde im Kanton Schwyz anerkannte
Fachperson für Blitzschutzsysteme

Ansprechpersonen:
siehe Liste „Blitzschutz-Fachpersonen“

Weisung vom 1. Juli 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	3
2. Zuständigkeiten	3
2.1 Aufgaben der Brandschutzbehörde	3
2.2 Aufgaben der Fachperson Blitzschutz	3
2.3 Aufgaben der Installationsfirma	4
2.4 Aufgaben der Anlageeigentümerschaft	4
3. Ausführung	4
3.1 Allgemeines	4
3.2 Bestehende vorgeschriebene Blitzschutzsysteme	4
3.3 Freiwillig installierte Blitzschutzsysteme	5
4. Dokumentation	5
5. Abnahmen	5
5.1 Abnahmen von vorgeschriebenen Blitzschutzsystemen	5
5.2 Abnahmen von freiwillig installierten Blitzschutzsystemen	5
5.3 Periodische Kontrollen	5
6. Kosten	6
7. Ausserbetriebssetzung und Rückbau	6
8. Inkrafttreten	6

Gestützt auf § 6 des Feuerschutzgesetzes vom 12. Dezember 2012 (FSG, SRSZ 530.110) und Art. 39 der Brandschutznorm sowie der Brandschutzrichtlinie Blitzschutzsysteme der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) vom 1. Januar 2015

e r l ä s s t

das Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz des Kantons Schwyz (AMFZ) folgende Brandschutzweisung:

1. Geltungsbereich

- ¹ Die Brandschutzweisung Blitzschutzsysteme legt fest, welche Anforderungen an Blitzschutzsysteme gestellt, wie sie projektiert, abgenommen, kontrolliert und dokumentiert werden. Sie regelt die Zuständigkeit für Projektprüfungen, Abnahmen und Kontrollen. Sie gilt für neue Blitzschutzsysteme und auch für Erweiterungen.
- ² Die Brandschutzweisung Blitzschutzsysteme stützt sich auf folgende Grundlagen und ergänzt diese im Zuständigkeitsbereich des Vollzugs der Brandschutzbehörde:
 - a) Brandschutzrichtlinie „22-15 Blitzschutzsysteme“ der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF),
 - b) Schweizer Regel „Blitzschutzsysteme SNR 464022:2015“ und Leitsätze „Fundamentender SEV 4113:2008“ der Electrosuisse.
- ³ Sie richtet sich an die Eigentümerschaft, Planer und Errichter von Blitzschutzsystemen sowie an die Fachpersonen für deren Kontrolle.
- ⁴ Sie gilt für vorgeschriebene Blitzschutzsysteme.
- ⁵ Für Bauten und Anlagen, die nicht als Dauereinrichtungen erstellt werden (z.B: temporäre Bauten wie Zelte, Festhallen), gelten die Bestimmungen sinngemäss.
- ⁶ Die Brandschutzbehörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Brandschutzweisung gestatten.

2. Zuständigkeiten

2.1 Aufgaben der Brandschutzbehörde

- ¹ Die Brandschutzbehörde entscheidet über die Notwendigkeit von Blitzschutzsystemen, definiert die Blitzschutzklasse und regelt die Anforderungen an die Dokumentation.
- ² Bei Abweichungen zu Richtlinien und dem Stand der Technik entscheidet die Brandschutzbehörde über die Zulässigkeit dieser Abweichungen.
- ³ Bei Mängeln entscheidet die Brandschutzbehörde über notwendige Massnahmen und Sanierungsfristen.
- ⁴ Die Brandschutzbehörde führt ein Verzeichnis der im Kanton Schwyz anerkannten Fachpersonen für Blitzschutzsysteme.

2.2 Aufgaben der Fachperson Blitzschutz

- ¹ Im Kanton Schwyz anerkannte Fachpersonen für Blitzschutzsysteme sind zur Durchführung von Beratungen, Messungen und Kontrollen sowie zur Ausstellung von Installationsattesten befugt.
- ² Die Fachperson Blitzschutz überprüft das Blitzschutzsystem auf Übereinstimmung mit den geltenden Normen. Mit dem Unterzeichnen des „Installationsattest Blitzschutzsystem“ bestätigt

die Fachperson Blitzschutz der Brandschutzbehörde die mängelfreie Ausführung des Blitzschutzsystems. Durch die Abnahme wird die Verantwortung der Errichterfirma nicht aufgehoben.

³ Fachpersonen für Blitzschutzsysteme können auch von ihnen selbst erstellte Blitzschutzsysteme kontrollieren und mit Unterschrift bestätigen, dass die Anlage den geltenden Richtlinien entspricht.

⁴ Um in das Verzeichnis der im Kanton Schwyz anerkannten Fachperson Blitzschutz aufgenommen zu werden, können sich ausgebildete Blitzschutzfachleute bei der Brandschutzbehörde bewerben. Voraussetzung für die Aufnahme in das Verzeichnis ist:

- a) gültiges Kompetenzzertifikat „Fachperson Äusserer Blitzschutz VKF“,
- b) gleichwertige Ausbildung.

Über die Gleichwertigkeit der Ausbildung entscheidet die Brandschutzbehörde.

2.3 Aufgaben der Installationsfirma

Der Errichter des Blitzschutzsystems ist zuständig für die fachgerechte Planung, Installation und Dokumentation des Blitzschutzsystems.

2.4 Aufgaben der Anlageeigentümerschaft

¹ Die Anlageeigentümerschaft ist verantwortlich, dass Blitzschutzsysteme bestimmungsgemäss in Stand gehalten, regelmässig kontrolliert und jederzeit betriebsbereit sind.

² Sie erteilt die notwendigen Aufträge für periodische Kontrollen an eine anerkannte Fachperson Blitzschutz.

³ Sie erteilt die Aufträge für allenfalls notwendige Instandhaltungs- oder Mängelbehebungsarbeiten an eine Fachfirma.

3. Ausführung

3.1 Allgemeines

¹ Die Brandschutzbehörde entscheidet im Rahmen der Baubewilligung, ob Bauten und Anlagen gegen Blitzschlag zu schützen sind und legt die Blitzschutzklasse fest.

² Die Planer und Errichter des Blitzschutzsystems sind für eine fachgerechte Planung und Ausführung des Blitzschutzsystems verantwortlich. Eine Projektkontrolle durch die Brandschutzbehörde ist nicht notwendig.

³ Abweichungen zu den Richtlinien sind nur mit Zustimmung der Brandschutzbehörde zulässig.

⁴ Von der Brandschutzbehörde vorgeschriebene Blitzschutzsysteme müssen durch eine Fachperson Blitzschutz überprüft werden.

3.2 Bestehende vorgeschriebene Blitzschutzsysteme

¹ Bestehende Blitzschutzsysteme sind bei wesentlichen An- oder Umbauten verhältnismässig an die heute geltenden Blitzschutznormen anzupassen. Die Brandschutzbehörde entscheidet im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens, ob und in welchem Umfang bestehende Blitzschutzsysteme anzupassen sind.

² Bestehende Blitzschutzsysteme, bei denen keine wesentlichen baulichen Veränderungen stattfinden, müssen den zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen Richtlinien entsprechen. Eine Anpassung an die heute geltenden Richtlinien ist nicht notwendig.

3.3 Freiwillig installierte Blitzschutzsysteme

Freiwillig erstellte Blitzschutzsysteme sind nach dem Stand der Technik zu installieren (Schweizer Regel „Blitzschutzsysteme SNR 464022:2015“ und Leitsätze „Fundamentender SEV 4113:2008“ der Electrosuisse).

4. Dokumentation

- ¹ Über jedes vorgeschriebene Blitzschutzsystem ist eine Dokumentation durch den Errichter zu erstellen. Dies gilt auch für Erweiterungen oder Änderungen bestehender Blitzschutzsysteme. Für die Dokumentation ist das Formular „Installationsattest Blitzschutzsystem“ zu verwenden.
- ² Die Dokumentation hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben zum Objekt,
 - b) die angewendeten Normen oder Leitsätze,
 - c) die Anordnung „natürlicher“ und „künstlicher“ Leiter des äusseren Blitzschutzes,
 - d) die Anordnung der Erdungsanlage,
 - e) Werkstoffe und Abmessungen der verwendeten Leiter,
 - f) Erdübergangswiderstände.
- ³ Erdungsanlagen sind durch den Errichter vor der Eindeckung und Fundamentender vor dem Einbetonieren auf die richtige Ausführung zu kontrollieren und zu dokumentieren (z.B.: mit Fotos). Fehlt die Dokumentation, kann die Erdung als nicht existent beurteilt werden.
- ⁴ Fehlt bei bestehenden Blitzschutzsystemen die notwendige Dokumentation, müssen diese bei einer Erweiterung des Blitzschutzsystems erstellt werden.
- ⁵ Bei Umbauten, Erweiterungen und Änderungen bestehender Blitzschutzsysteme ist die Dokumentation auf den neuesten Stand zu bringen.

5. Abnahmen

5.1 Abnahmen von vorgeschriebenen Blitzschutzsystemen

- ¹ Vorgeschriebene Blitzschutzsysteme, die neu erstellt, erweitert oder in wesentlichen Teilen geändert wurden, sind durch eine Fachperson Blitzschutz zu kontrollieren.
- ² Mit dem Formular „Installationsattest Blitzschutz“ ist durch die Fachperson Blitzschutz mit Unterschrift zu bestätigen, dass die Anlage den geltenden Richtlinien, Normen und Weisungen entspricht und uneingeschränkt betriebsbereit sowie mängelfrei ist.
- ³ Installationsatteste sind durch die Eigentümer und die ausstellenden Firmen aufzubewahren. Eine Kopie des Installationsattestes ist der Brandschutzbehörde zuzustellen.
- ⁴ Allfällige Mängel sind vor der Zustellung des Installationsattestes zu beheben.

5.2 Abnahmen bei freiwillig installierten Blitzschutzsystemen

Bei freiwillig installierten Blitzschutzsystemen ist keine Abnahme durch die Fachperson Blitzschutz notwendig. Der Inhaber des Blitzschutzsystems legt den Bedarf und den Intervall von freiwilligen Kontrollen eigenverantwortlich fest.

5.3 Periodische Kontrollen

- ¹ Blitzschutzsysteme sind periodisch durch eine Fachperson Blitzschutz zu kontrollieren. Allfällige Mängel sind durch den Anlageeigentümer beheben zu lassen.

- ² Der Kontrollintervall richtet sich nach der Schweizer Regel SNR 464022:2015. In der Regel betragen die Kontrollintervalle für Blitzschutzsysteme der Klassen II und III zehn Jahre. Für Blitzschutzsysteme der Klasse I betragen die Kontrollintervalle in der Regel drei Jahre.
- ³ Nach einem Blitzeinschlag ist das Blitzschutzsystem durch eine Fachperson Blitzschutz zu kontrollieren.
- ⁴ Nach erfolgter Mängelbehebung ist die Betriebsbereitschaft der Anlage mit dem Installationsattest Blitzschutz zu bestätigen. Eine Kopie des Installationsattestes ist der Brandschutzbehörde zuzustellen.

6. Kosten

Die Anlageeigentümerschaft des Blitzschutzsystems hat sämtliche Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Kontrollen des Blitzschutzsystems zu tragen.

7. Ausserbetriebsetzung und Rückbau

Die Ausserbetriebsetzung oder der Rückbau von vorgeschriebenen Blitzschutzsystemen bedarf vorgängig einer Bewilligung durch die Brandschutzbehörde.

8. Inkrafttreten

Die Brandschutzweisung Blitzschutzsysteme ersetzt die Ausgabe vom 1. Januar 2015 und tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.